Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 11 **Wriezen, den 02. 11. 2019** **19. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 31 Nr. 1 i.V.m. §51 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg zur mandatierten Aufgabenübertragung des Datenschutzes sowie die Zuständigkeit für die Koordinierung der Akteneinsicht zwischen der Stadt Müncheberg, dem Amt Märkische Schweiz, dem Amt Barnim-Oderbruch, dem Amt Lebus und der Gemeinde Letschin. ..... S. 2/3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 16.09.2019 ..... S. 3-5
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 5
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 5
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 01.10.2019 ..... S. 6
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 6
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 6/7
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 26.09.2019..... S. 7/8
- Bekanntmachungsanordnung Entschädigungssatzung der Gemeinde Neutrebbin..... S. 8
- Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Neutrebbin (Entschädigungssatzung) vom 26.09.2019..... S. 8/9
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 9
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 9/10
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 10
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 09.09.2019 ..... S. 10/11
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 11/12
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 12
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 12
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 26.08.2019 ..... S. 13-15
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 02.09.2019 ..... S. 15
- Bekanntmachungsanordnung Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel ..... S. 15
- Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel vom 26. 08. 2019 ..... S. 15-17
- Bekanntmachungsanordnung Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel ..... S. 17
- Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel (GeschO) v. 26. 08. 2019..... S. 17-19
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 19/20
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 20
- Bekanntmachungsanordnung Entschädigungssatzung der Gemeinde Prötzel..... S. 20
- Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Prötzel (Entschädigungssatzung) vom 26.09.2019 ..... S. 20/21
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 21/22
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 26.09.2019 ..... S. 22
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 22
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 22/23

Informationen

- Information „Sprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 24
- Informationen und Werbung ..... S. 23-24

„Bürger des Jahres 2019 gesucht“

Es ist inzwischen eine lieb gewordene Tradition geworden, die Ehrung des **„Bürgers des Jahres“**, dieses Mal der aus dem Jahr 2019. Lange Erklärungen bedarf es nicht, die Bürger aus unseren 6 amtsangehörigen Gemeinden kennen den Verfahrensweg.

Jeder Bürger unseres Amtsbereiches, der sich ehrenamtlich engagiert und hilfsbereit gegenüber der Gemeinschaft ist, kann Bürger des Jahres werden. Kennen Sie einen solchen Mitmenschen, der diesen Preis verdient? **Bis zum 30.11.2019** sammeln wir Ihre Vorschläge, die kurz niedergeschrieben sein müssen. Sie können Ihre Schreiben im Amt Barnim-Oderbruch (Frau Rubin) oder beim Bürgermeister Ihres Ortes abgeben. Ich freue mich, dass es noch Leute gibt, die diese Eigenschaften auf sich vereinen. Grund genug, den Preis weiter zu verleihen.

Einsendungen bis zum 30.11.2019 an:
Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

oder an Ihren Bürgermeister.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) mache ich folgendes bekannt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 31 Nr. 1 i.V.m. §51 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg zur mandatierten Aufgabenübertragung des Datenschutzes sowie die Zuständigkeit für die Koordinierung der Akteneinsicht zwischen der Stadt Müncheberg, dem Amt Märkische Schweiz, dem Amt Barnim-Oderbruch, dem Amt Lebus und der Gemeinde Letschin.

Die beteiligten Kommunen haben die nachstehende Vereinbarung beschlossen. Die Vereinbarung ist dem Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als untere Landesbehörde angezeigt worden. Die Anzeigebestätigung erfolgte unter dem Az.: 15.1103 am 09.10.2019.

Wriezen, den 09.10.2019

Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 3 I Nr. 1 i.V.m. § 5 I 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg

zur mandatierten Aufgabenübertragung des Datenschutzes sowie die Zuständigkeit für die Koordinierung der Akteneinsicht

Zwischen
- Stadt Müncheberg -
- Amt Märkische Schweiz -
- Amt Barnim Oderbruch -
-Amt Lebus-
und
- Gemeinde Letschin -

Zwischen

der Stadt Müncheberg, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Uta Barkusky, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg,
nachfolgend „Stadt Müncheberg“ genannt

dem Amt Märkische Schweiz, vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Marco Böttche, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz),
nachfolgend „Amt Märkische Schweiz“ genannt

dem Amt Barnim Oderbruch, vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Karsten Birkholz, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen,
nachfolgend „Amt Barnim Oderbruch“ genannt

dem Amt Lebus, vertreten durch den Amtsdirektor Heiko Friedemann, Breite Straße 1, 15326 Lebus
nachfolgend „Amt Lebus“ genannt

und

der Gemeinde Letschin, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Böttcher, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin
nachfolgend „Gemeinde Letschin“ genannt

wird

gemäß §§ 3 I Nr. 1, 5 I 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.25)

die mandatierte Übertragung der Aufgabe des Datenschutzes

auf Grundlage der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

und die Zuständigkeit für die Koordination der Akteneinsicht

nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl.I/98, [Nr. 04], S.46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2013(GVBl.I/13, [Nr. 30])

vereinbart.

Präambel

Nach Art. 37 I a DSGVO haben datenverarbeitende Stellen einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Gemeinde Letschin wird im Rahmen der mandatierenden Aufgabenübertragung gem. Art. 39 DSGVO die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sowie die Zuständigkeit für die Koordination der Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz für seine Vertragspartner mit erfüllen.

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Müncheberg, das Amt Märkische Schweiz, das Amt Barnim Oderbruch, das Amt Lebus sowie die Gemeinde Letschin vereinbaren, die in der Präambel aufgeführten Aufgaben an die Gemeinde Letschin im Rahmen eines Mandates zu übertragen, um eine gemeinschaftliche und effektive Aufgabenerfüllung wahrzunehmen. Die Gemeinde Letschin hat eine solche Stelle eingerichtet und untersteht dem Bürgermeister unmittelbar. Die dienstliche Weisungsbefugnis im Rahmen des Mandats obliegt der Gemeinde Letschin.

§ 2 – Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Daten verarbeitende Stelle bei der Ausführung der Datenschutzvorschriften zu unterstützen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Beratung der Behördenleitung, der Mitarbeiter und der Personalvertretung in datenschutzrelevanten Fragen,
- Durchführung angekündigter und unangekündigter Kontrollen,
- Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)
- Kontrolle der Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag,
- Erarbeitung oder Mitwirkung bei der Erstellung von Richtlinien, Rundschreiben, Dienstvereinbarungen, Satzungen, Aktenführungskonzepten, Formularen u. ä., die den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen,
- Mitwirkung bei Organisationsentscheidungen zur Zusammenarbeit, Beteiligung oder Abschottung einzelner Stellen innerhalb der Behörde und zur Beteiligung fremder Stellen,
- Bearbeitung oder Mitwirkung bei Auskunfts-, Berichtigungs-, Sperrungs- oder Löschungsverlangen, bei der Erstellung von Bürgerinformationen und bei allgemeinen Bürgereingaben und Anfragen zum Datenschutz,
- Beteiligung bei der Auswertung von Protokolldateien,
- Beteiligung bei der Einführung von IT-Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Fachamt/die Fachabteilung, insbesondere: Vornahme der Datenschutz-Folgeabschätzung
- Beteiligung bei Maßnahmen zum technisch-organisatorischen Datenschutz,
- Beratung bei der Vernichtung von Akten und anderen Datenträgern,
- Schulung der Mitarbeiter in datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- Erstellung von Berichten an die Behördenleitung über den Stand des Datenschutzes innerhalb der Behörde,
- Ansprechpartner für die externen Datenschutz-Kontrollinstanzen,
- Zuständigkeit für die Koordinierung und Bearbeitung von Fällen/ Anfragen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz

Der aufgeführte Aufgabenkatalog ist nicht abschließend; dem Datenschutz-

beauftragten können weitere Aufgaben zur Sicherstellung des Datenschutzes übertragen werden. Die Aufgaben sollten in einer Dienstanweisung schriftlich niedergelegt werden, die allen Mitarbeitern bekannt gegeben wird. Im Falle von Engpässen wird durch die mandatierenden Ämter bzw. der Stadt Beistand bei der Erfüllung der Aufgabe geleistet.

§ 3 – Stellung des Datenschutzbeauftragten

(1) Der Datenschutzbeauftragte ist Angestellter der Gemeinde Letschin. Die Gemeinde Letschin übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten als Arbeitgeber. Sie ist Mitglied der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und wendet den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung (TVöD-V) an.

(2) Der Datenschutzbeauftragte ist im Stellenplan der Gemeinde Letschin zu führen. Der notwendige Stellenumfang für die Tätigkeiten und Aufgaben wird derzeit mit 1,0 VbE bestimmt.

(3) Die Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten sind regelmäßig am Verwaltungssitz der Gemeinde Letschin zu erbringen. Der Dienstsitz befindet sich am Verwaltungssitz der Gemeinde Letschin. Im erforderlichen Umfang erbringt der Datenschutzbeauftragte seine Leistungen an den Verwaltungssitzen der an dieser Vereinbarung beteiligten Partner.

(4) Für die Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten stellen die Beteiligten geeignete Räumlichkeiten und technische Mittel zur Verfügung. Die Nutzung der technischen Mittel erfolgt nach den Vorgaben und Regelungen der jeweils Beteiligten.

§ 4 – Kosten

(1) Die an dieser Vereinbarung Beteiligten tragen gemeinsam die tatsächlichen und notwendigen Personalaufwendungen im Umfang nach § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Dabei erfolgt die Aufteilung der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Zahl der Einwohner der Beteiligten. Maßgeblich für die Zahl der Einwohner ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

(2) Sonstige Personalaufwendungen die gemeinsam veranlasst wurden oder den Beteiligten gleichermaßen dienen, werden zu jeweils 1/5 aufgeteilt.

(3) Aufwendungen, die einem an dieser Vereinbarung Beteiligten zuzurechnen sind oder durch diesen direkt veranlasst wurden, werden durch diesen getragen. Dies betrifft insbesondere Aufwendungen für Dienstfahrten.

(4) Zusätzlich zu den Personalaufwendungen zahlen die Stadt Müncheberg, das Amt Märkische Schweiz, das Amt Barnim Oderbruch und das Amt Lebus an die Gemeinde Letschin eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 8 % der zu erstattenden Personalaufwendungen nach Abs. 1 sowie die Aufwendungen nach Abs. 3. Die Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD-V und Zahlungen nach § 18 TVöD-V sowie die Aufwendungen nach Abs. 3 bleiben bei der Berechnung der Verwaltungskostenpauschale ohne Berücksichtigung.

(5) Die Gemeinde Letschin stellt den übrigen Beteiligten die Kosten in Rechnung. Sie ist berechtigt angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Im ersten Quartal des Folgejahres erfolgt eine detaillierte Abrechnung und Berücksichtigung der Vorausleistungen.

(6) Die Beteiligten gehen davon aus, dass es sich um eine steuerfreie Beistandsleistung handelt. Sollte die Leistung zukünftig steuerpflichtig werden, ist die Verteilung der Steuerlast in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

§ 5 – Geltungsdauer

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis spätestens 9 Monate vor Vertragsende ordentlich gekündigt wird.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann aus folgenden Gründen unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten zum Monatsende durch einen einzelnen Beteiligten außerordentlich gekündigt oder durch alle Beteiligten aufgehoben werden:

- Neue Gesetze und Verordnungen mit grundlegenden Auswirkungen und Veränderungen auf diese Vereinbarung
- Nichteinhalten der vereinbarten Verpflichtungen
- Strukturveränderungen der Stadt oder des Amtes mit grundlegenden Auswirkungen auf diese Vereinbarung
- Bestands- oder rechtskräftige Gerichtsentscheidung, die eine Ausschreibungspflicht für eine vergleichbare Vereinbarung bejaht.

(3) Die Übernahme von Beschäftigten regelt sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. anwendbaren Tarifrecht.

§ 6 – Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Statt der unwirksamen Teile gilt in diesem Fall das nach Sinn und Zweck diesen Teilen am Nächstkommende als vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(2) Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht.

(3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Inhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser eine Anpassung des Inhaltes der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

(4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 23.08.2018, die zwischen dem Amt Barnim Oderbruch, dem Amt Märkische Schweiz, der Stadt Müncheberg und der Gemeinde Letschin geschlossen wurde, außer Kraft.

Letschin, den 29.03.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor Amt Barnim-Oderbruch

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Marco Böttche
Amtsdirektor Amt Märkische Schweiz

Dirk Siebenmorgen
Stellv. Amtsdirektor

Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin Stadt Müncheberg

Maria Buch
Stellv. Bürgermeisterin

Heiko Friedemann
Amtsdirektor Amt Lebus

Iris Frackowiak
Stellv. Amtsdirektorin

Michael Böttcher
Bürgermeister Gemeinde Letschin

Eveline Fiedrowicz
Stellv. Bürgermeisterin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst: →

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 16.09.2019:

Beschluss Nr: GV Blies/20190916/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 20.653,70 € auf dem Kostenträger 541.00.03 Sachkonto 531700/ Finanzkonto 731700 als Anteil des Straßenbaulastträgers zur technischen Ertüchtigung des Bahnübergangs BÜ 79,2 auf der Strecke 6758 Eberswalde – Werbig. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen auf dem Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 401300/Finanzkonto 60130000 (Gewerbesteuer).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20190916/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf stimmt anliegenden Durchführungsvertrages mit der Wattner SunAsset Solarkraftwertk 083 GmbH & Co. KG zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ der Gemeinde Bliesdorf zu.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV Blies/20190916/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

3. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliesdorf wird in der vorliegenden Fassung vom August 2019 (Feststellungsbeschluss) beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom August 2019 gebilligt.

4. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliesdorf ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliesdorf ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

5. Die wirksame 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist auch in das Internet einzustellen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Blies/20190916/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch eine Mitteilung zu informieren.

3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ der Gemeinde Bliesdorf wird in der vorliegenden Fassung vom August 2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB im Vernehmen mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung vom August 2019 gebilligt.

4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ der Gemeinde Bliesdorf ist ortsüblich bekannt zu machen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

5. Der rechtwirksame vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Planzeichnung, Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ist auch in das Internet einzustellen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Blies/20190916/Ö16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. In der als Anlage dargestellten Gebiet, ist die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes geplant. Die Erschließung erfolgt ausgehend der Straße Pappelweg.
Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Bliesdorf, Flur 4 und beinhaltet das Flurstück, 58 (teilweise).
Es wird
- im Norden durch Waldflächen (Flurstück 58) und den Pappelweg (Flurstück 94),
- im Osten durch den Pappelweg (Flurstück 94),
- im Süden den Pappelweg (Flurstück 93)
- im Westen durch Waldflächen (Flurstücks 58) begrenzt.

2. Der Vorhabenträger ist die relive Immobilienentwicklung GmbH & Co. KG, mit Sitz, An der Dornbuschmühle 9 in 16269 Bliesdorf.

3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Fläche für ein Allgemeines Wohngebiet gemäß §4 BauGB.

4. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 2, Dagegen: 7, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Blies/20190916/Ö17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde

Bliesdorf beschließt, den Amtsdirektor, seinen allgemeinen Stellvertreter sowie den ehrenamtlichen Bürgermeister mit der Unterzeichnung der „Vereinbarung zur Gründung und Arbeitsweise einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft Kulturerbe Oderbruch“ zu beauftragen. Die in der Vereinbarung enthaltenen Regelungen zu den Aufgaben sowie zur Deckung des Finanzbedarfs der Arbeitsgemeinschaft werden bestätigt.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Blies/20190916/N24
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Blies/20190916/N25
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 0, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt.
Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 320 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 395 v.H.
der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.
Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2020 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 10.07.2017 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 3 - 4 vom 02.10.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2020 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirekto –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. Hundesteuersatzung vom 24.09.2012 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 2-4 vom 01.12.2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag →

festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund ..... 20,00 €
für den 2. Hund ..... 50,00 €
für den 3. und jeden
weiteren Hund.....100,00 €
für gefährliche Hunde .....128,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.
Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben,
werden gebeten, die Hundesteuer 2020 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Neulewin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin
BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 01.10.2019:

Beschluss Nr: GV Nlw/20191001/N14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Änderung des Beschlusses GV Nlw/20190717/N19 vom 17. 07. 2019.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt.
Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A..... 290 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B..... 389 v.H.
der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.
Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2020 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 07.12.2016 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch , Nr. 02, S. 4 - 5 vom 01.02.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 20 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2020 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des

Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. Hundesteuersatzung vom 06.04.2016 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.05, S. 7-9 vom 02.05.2016 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
für den 1. Hund.....33,00 €
für den 2. Hund.....60,00 €
für den 3. und jeden
weiteren Hund .....100,00 €
für gefährliche Hunde.....128,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mit zuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben,
werden gebeten, die Hundesteuer 2020 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Neutrebbin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 26.09.2019:

Beschluss Nr: GV Ntr/20190926/Ö13
Beschluss:
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Gemeinde Neutrebbin mit seinen Anlagen.
Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 186.907,59 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 321.817,13 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 412.447,54 € auf 4.997.239,64 € erhöht.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11; davon anwesend: 11; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20190926/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Neutrebbin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11; davon anwesend: 11; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20190926/Ö18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von ca. 11.000,00 € im Kostenträger 111.03.01, Sachkonto 029101 (Inv.Nr. 24/2019/5).
Die Deckung erfolgt aus der Ausgabeeinsparung der Kreisumlage (Kostenträger: 611.00.00, Sachkonto: 573200) in Höhe von ca. 11.000,00 €.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11; davon anwesend: 11; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9; Dagegen: 0; Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Ntr/20190926/Ö19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt,

1. die Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Neutrebbin (Entschädigungssatzung).
Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

2. die Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Neutrebbin (Entschädigungssatzung) vom 26.03.2009 tritt nach dem Tag der Beschlussfassung der unter Ziffer 1 dieses Beschlusses genannten Satzung außer Kraft. →

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11; davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20190926/Ö20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet die geplante Errichtung und den Betrieb einer Fairmastanlage des Landwirtschaftsbetriebes Frank Brinkmeier am Standort Neutrebbin, Gemarkung Neutrebbin, Flur 2, Flurstück 439.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11; davon anwesend: 11; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10; Dagegen: 1; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20190926/Ö21
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 37.000,00 € für die Pflanzung von ca. 150 Obstbäumen entlang der Hauptstraße, Karl-Marx-Straße und Kiebitzwinkel im Kostenträger 551.01.00, Sachkonto 522140. Es entsteht kein Eigenanteil für die Gemeinde. Die Gesamtausgabeermächtigung beträgt somit 37.000,00 € für die Pflanzung von ca. 150 Obstbäumen im Haushaltsjahr 2019. Die Deckung erfolgt aus den Mehreinnahmen an Fördermitteln (Kostenträger: 551.01.00, Sachkonto: 414400, in Höhe von 37.000,00 €.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11; davon anwesend: 11; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20190926/N26
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11; davon anwesend: 11; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor –

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Entschädigungsssatzung der Gemeinde Neutrebbin

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 11.10.2019

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Neutrebbin (Entschädigungssatzung) vom 26.09.2019

Aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB1. I. S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVB1.I/18, [Nr.37]) i.V.m. der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBI.II-2019 Nr.40) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 26.09.2019 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für
- den ehrenamtlichen Bürgermeister,
- die Ortsvorsteher,
- die Gemeindevertreter,
- die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin.

§ 2
Grundsätze

Dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Ortsvorsteher, den Gemeindevertretern, den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeinde wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsaufwand und der zusätzliche Aufwand für die persönliche Pflege, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Neutrebbin gewährt.

§ 3
Zahlungsbestimmungen

(1) Die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter entsteht mit dem Monat, in dem die Satzung in Kraft tritt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Wird ein Mandat nicht ausgeübt, so wird ab dem folgenden Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.

(3) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Erstattung des Verdienstausfalles erfolgen vierteljährlich zur Mitte des Quartals.

(4) Stehen nach dieser Satzung mehrere Aufwandsentschädigungen zu, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

(5) Der Absatz 1 gilt entsprechend für den ehrenamtlichen Bürgermeister.

(6) Stellvertretern wird ab dem zweiten Monat bis zum Ende der Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 4
Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

(1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. den ehrenamtlichen Bürgermeister	770,- Euro
2. die Gemeindevertreter	40,- Euro
3. die Ortsvorsteher	
der OT Alttrebbin	140,- Euro
Altbarnim	100,- Euro
4. die sachkundigen Einwohner	10,- Euro.

(1) Zusätzlich zu der nach Absatz 1 zustehenden Aufwandsentschädigung wird den Mitgliedern des Hauptausschusses der Ge-

meinde eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,- Euro gewährt.

§ 5
Fraktion

(1) Die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung Neutrebbin können eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,- Euro erhalten.

(2) Ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,- Euro dürfen den Mitgliedern der Fraktionen nur für die Teilnahme an den Sitzungen gewährt werden, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen.

§ 6
Verdienstausfall

(1) Ersatz für Verdienstausfall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstausfalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.

(2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstausfalls beträgt 15 Euro je Stunde.

§ 7
Reisekostenentschädigung

(1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung oder vom Amtsdirektor angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Als Reisekostenstufe gilt die, die der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch bei Dienstreisen erhalten würde.

(2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Satz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Neutrebbin vom 21.04.2009 außer Kraft.

Wriezen, den 11.10.2019

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt.
Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A ..... 304 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B ..... 384 v.H.
der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.
Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2020 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./ Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 27.07.2017 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 7 - 8 vom 02.10.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2020 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffent- →

licher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. Hundesteuersatzung vom 25.11.2004 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.01, S. 7-10 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
für den 1. Hund 18,00 €
für den 2. Hund 27,00 €
für den 3. und jeden
weiteren Hund 48,00 €
für gefährliche Hunde 255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.
Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2020 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 09.09.2019:

Beschluss Nr: GV Oder/20190909/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß§ 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

3. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Altmädewitz wird in der vorliegenden Fassung, mit Stand: August 2019, als Satzung beschlossen.
Die Begründung und die Planzeichnung werden gebilligt.
4. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Altmädewitz, ist auszufertigen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20190909/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, dem „Theater Am Rand“ eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 BbgStrG zur Errichtung und zum Betrieb einer Litfaßsäule in Zollbrücke, OT Zäckericker Loose im Bereich der Buswendeschleife zu erteilen. Die Bewirtschaftung und Unterhaltung sind vollständig vom Erlaubnisnehmer zu tragen. Die Nutzung der Litfaßsäule steht der Allgemeinheit offen. Die Sondernutzungserlaubnis ist zunächst auf 10 Jahre zu befristen. Danach ist eine erneute Antragstellung erforderlich. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20190909/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, für einen Radweg von Neukietz OT Mädewitz bis zum Ortskern OT Altreetz eine Machbarkeitsstudie durch ein Ingenieurbüro anfertigen zu lassen. Diese sollte folgende Punkte untersuchen und zusammenstellen:

1. Trassenführung, Untersuchung von Varianten

2. Notwendiger Grunderwerb, Unterstützung der Verwaltung bei den Verhandlungen mit den Eigentümern zur Verkaufsbereitschaft

3. Untersuchung der naturschutzfachlichen Auswirkungen

4. Kostenschätzung
Dafür sollten 20.000 € Honorarkosten bereitgestellt werden. Ein Haushaltsansatz existiert nicht. Die Ausgabe ist außerplanmäßig. Die Deckung kann aus Mehreinnahmen aus Ausschüttungen der E.DIS AG Beteiligungsgesellschaft KEG erfolgen.
Die Machbarkeitsstudie ist bis zum Herbst 2020 fertig zu stellen.
Das Amt Barnim-Oderbruch wird mit der Ausschreibung der Planungsleistungen beauftragt.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20190909/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Odereaue be-

schließt, die öffentliche Widmung des Parkplatzes Zollbrücke im OT Zäckericker Loose gem. § 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz. Der Parkplatz ist zur Nutzung durch den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Festsetzungen:

1. Straßengruppe
   Er ist in die Straßengruppe „Gemeindestraßen (Ortsstraßen)“ gem. § 3 (1) Nr. 3 BbgStrG einzustufen.
2. Funktion
   Der Fläche wird die Funktion „Parkplatz“ zugewiesen.
3. Träger der Straßenbaulast
   Die Gemeinde Oderaue ist gem. § 9a (1) Satz 3 BbgStrG Straßenbaulastträger.
4. Widmungsbeschränkungen
   Von der Nutzung ist die Benutzungsart „Kraftfahrzeuge über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht“ auszuschließen außer Kraftomnibusse.

Lage:

1. Ausdehnung
   Die Widmung umfasst den nordwestlichen, den südwestlichen und den südöstlichen Randbereich des Flurstücks 192 Flur 1 Gemarkung Zäckericker Loose. Die zu widmende Fläche beträgt 5.000 m².
2. Erschließung
   Der Parkplatz wird im Norden von der Kreisstraße K6412 und im Westen durch den gemeindeeigenen Weg auf dem Flurstück 193 Flur 1 Gemarkung Zäckericker Loose erschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird die Widmung des Parkplatzes in Zollbrücke mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch wird mit der öffentlichen Bekanntmachung beauftragt.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 10, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20190909/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, dass das Flurstück 960, Flur 1, Gemarkung Zäckericker Loose (Teilfläche) zur Bepflanzung durch die Flächenagentur Brandenburg GmbH zur Verfügung gestellt wird.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt einen Gestattungsvertrag mit der Flächenagentur Brandenburg GmbH abzuschließen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 2, Dagegen: 8, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20190909/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt, den Amtsdirektor, seinen allgemeinen Stellvertreter sowie den ehrenamtlichen Bürgermeister mit der Unterzeichnung der „Vereinbarung zur Gründung und Arbeitsweise einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft Kulturerbe Oderbruch“ zu beauftragen. Die in der Vereinbarung enthaltenen Regelungen zu den Aufgaben sowie zur Deckung des Finanzbedarfs der Arbeitsgemeinschaft werden bestätigt.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20190909/Ö16
Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt die obligatorische Überprüfung aller Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß §§ 19, 20, 21 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (StUG).
Ausgenommen von der obligatorischen Überprüfung sind diejenigen Mitglieder der Gemeindevertretung, die erst nach dem Jahr 1989 das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Zur Durchführung des Überprüfungsverfahrens beschließt die Gemeindevertretung die Einrichtung einer zeitweiligen Kommission, Titel „Prüfkommission Oderaue“, mit den Mitgliedern
1. Herr Birkholz (zugleich Ansprech-partner / Adressat)
2. Herr Proft
3. Herr Schulz

Die Prüfkommission Oderaue wird – auch wenn ein Verwaltungsmitarbeiter und insbesondere der Amtsdirektor während der Dienstzeit hierin mitwirken sollten – als ehrenamtliches Gremium tätig. Es wird somit klargestellt, dass individuelle Auskunfts- und Informationsansprüche nach dem § 29 BbgKVerf von den einzelnen Gemeindevertretern nicht geltend gemacht werden können.

3. Die Ersuchen auf Auskunft sind an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu richten und mit dem Hinweis zu versehen, dass die Einzelauskünfte mit dem Vermerk

Persönlich / Vertraulich
Prüfkommission Oderaue

zu übersenden sind.

4. Die Prüfkommission Oderaue sichtet die Einzelauskünfte und bereitet sie zur Kenntnisnahme der Gemeindevertretung auf. Sie darf Stellungnahmen einzelner oder aller Gemeindevertreter einholen und weitere Nachfragen an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik richten.

5. Die Gemeindevertretung ist abschließend von der Prüfkommission Oderaue über die Ergebnisse ihrer Prüfung in öffentlicher Sitzung zu informieren. Sollten die Ergebnisse der Überprüfung dies erfordern, weil eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst bestätigt wurde, so ist vor einer Mitteilung zu einzelnen Personen oder Sachverhalten die betreffende Person durch die Prüfkommission Oderaue anzuhören.

6. Die Prüfkommission Oderaue stellt den Abschluss des Überprüfungsverfahrens mittels Erklärung gegenüber der Gemeindevertretung fest. Von der Prüfkommission Oderaue sind die von ihr eingeholten oder erzeugten Schriftstücke nach dem Abschluss des Überprüfungsverfahrens dem Hauptamt der Amtsverwaltung zur Verwahrung und späteren Archivierung entsprechend der geltenden Archivvorschriften als „vertrauliche Personalangelegenheit“ zu übergeben. Die Schriftstücke gelten als Schriftgut der Gemeindevertretung.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 1, Dagegen: 8, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20190909/N22
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Abschluss einer Zuordnungsvereinbarung.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für →

das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt.
Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A.....245 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B.....375 v.H.
der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.
Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2020 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 29.05.2017 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch , Nr. 10, S. 8 - 9 vom 02.10.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 14 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2020 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. Hundesteuersatzung vom 17.09.2012 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 10-12 vom 01.12.2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
für den 1. Hund.....30,00 €
für den 2. Hund.....60,00 €
für den 3. und jeden
weiteren Hund .....80,00 €
für gefährliche Hunde.....200,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2020 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE4417054040
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Prötzel

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 26.08.2019:

Beschluss Nr: GV Prö/20190826/Ö12.1
Beschluss:
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, folgende Ausschüsse neu zu bilden:
- Ausschuss für Bau, Umwelt, Touristik und Dorfentwicklung,
- Ausschuss für Soziales (Senioren, Kinder, Jugend, Familienbelange), Partnerschaften, Feste und Finanzen.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, dass die zuvor genannten Ausschüsse jeweils folgende Sitze haben:
- 5 Mitglieder der Gemeindevertretung
- 4 Sachkundige Einwohner

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt für die Besetzung der Ausschüsse folgendes Wahlverfahren: einfache Einzelwahl
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190826/Ö12.2
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Besetzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Touristik und Dorfentwicklung mit folgenden Mitgliedern: Vorsitz: Herr Andreas Schröck, stellv. Vorsitz: Herr Christian Fechtner, Mitglieder: Frau Heidi Leppin, Herr Marcel Wolff, Frau Kristine Luge
Als sachkundige Einwohner werden benannt: Herr Siegmar Paulick, Herr Hannes Böhm, Herr Dirk Hartwig, Frau Eveline Kossmack
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190826/Ö12.3
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Besetzung des Ausschusses für Soziales (Senioren, Kinder, Jugend, Familienbelange), Partnerschaften, Feste und Finanzen mit folgenden Mitgliedern: Vorsitz: Frau Carola Damaszek, stellv. Vorsitz: Herr Dr. Carl Gremse, Mitglieder: Frau Ramona Watzke, Herr Rudolf Schlothauer, Herr Andreas Behnen
Als sachkundige Einwohner werden benannt: Herr Jan Fechtner, Frau Monique Zeh, Herr Stefan Brandt, Frau Ute Schimanek.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190826/Ö12.4
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt:

1. Der Beschluss vom 20.06.2019, Vorlagen Nr. S-HAFI/384/19-05, zur Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel zum Antrag von Herrn Wolff wird aufgehoben.

2. Die Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel wird wie folgt geändert:
§ 7 Abs. 2 erhält einen neuen Punkt f „Bericht der ehrenamtlichen Bürgermeisterin zum öffentlichen Teil der Sitzungen des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch“. Der bisherige Punkt f und alle weiteren sich anschließenden Punkte werden fortlaufend weitergeführt.

3. Die Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel wird hiermit neu beschlossen. Die Geschäftsordnung ist fester Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190826/Ö12.5
Beschluss:
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt folgenden Wortlaut des § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung:
In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff BbgKVerf:
1. Ortsteil Prötzel, in den Grenzen der Gemarkung Prötzel;
2. Ortsteil Sternebeck, in den Grenzen der Gemarkung Sternebeck;
3. Ortsteil Harnekop, in den Grenzen der Gemarkung Harnekop;
4. Ortsteil Prädikow, in den Grenzen der Gemarkung Prötzel;

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt das Hinzufügen des Wortes Kähnsdorf im § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Hauptsatzung.

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt folgenden Wortlaut des § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung:
§ 10 Abs. 2
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Ausschusses Bau, Umwelt, Tourismus und Dorfentwicklung und des Ausschusses Soziales, Partnerschaften, Feste und Finanzen werden mindestens volle 7 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nach § 10 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel.
Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Prö/20190826/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt:

1. Für das Gebiet nordöstlich der Ortschaft Harnekop soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung:
„Photovoltaik-Kraftwerk Harnekop mit Speicheranlage und Wasserstoffproduktionsanlage“
aufgestellt werden.
Das Plangebiet liegt in der (Gemarkung Harnekop, Flur 2, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 48/1, 48/2, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58/1, 58/2, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 75, 76/1, 76/2 und 78).
Es wird
- im Norden durch Waldflächen und Ackerflächen
- im Osten durch Ackerflächen,
- im Süden durch den Frankenfelder Weg und Waldflächen und
- im Westen durch die Landstraße L35 begrenzt.

2. Der Vorhabenträger ist die SPP Energy Project 11 GmbH & Co.KG, ein Tochterunternehmen der SPP Energy GmbH, mit Sitz, An der Dornbuschmühle 9 in 16269 Bliesdorf.

3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Freifläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Errichtung eines Photovoltaik-Kraftwer- →

kes für die Erzeugung von Elektroenergie zur Fremdeinspeisung und zur Errichtung von Energiespeicheranlagen.

4. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 11, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190826/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Vergabe der Leistungen für eine Sanierung der kompletten Sternebecker Dorfstraße mit einem Auftragsumfang von rund 17.400,00 € an die Mainka GmbH, 15378 Rüdersdorf. Die Deckung des Fehlbetrages erfolgt aus Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer (Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 401300).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190826/Ö16
Beschluss:
1. Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Stadtstelle, Ortsteil Prötzel, der Gemeinde Prötzel.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2, Abs. 1 Baugesetzbuch).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190826/Ö17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Ausweisung folgender Straßen in Prötzel OT Prötzel zu Tempo 30-Zonen:
- Kähnsdorfer Weg
- Schulweg
- An der Weißen Brücke
- Seeweg
- Siedlungsweg
- Grüner Weg

gemäß dem beiliegenden Lageplan.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190826/Ö18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Ausweisung von Tempo 30-Zonen in Prötzel OT Prädikow auf den Straßen:
- Kastanienweg
- Dorfstraße
- Am Storchennest
- Müncheberger Straße (Bereich Wohnweg)
- Herzhorner Weg
- Ihlower Weg

gemäß dem beiliegenden Lageplan.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190826/Ö19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Ausweisung von Tempo 30-Zonen in Prötzel OT Sternebeck auf den Straßen:
- Am Mühlenberg
- Mögliner Weg
- Sternebecker Dorfstraße
- An der Försterei
- Zum Gutshof
- Am Bahnhof

gemäß dem beiliegenden Lageplan.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190826/Ö20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Ausweisung folgender Straßen in Prötzel OT Harnekop zu Tempo 30-Zonen:
- Siedlerstraße
- Zur Alten Ziegelei
- Seestraße
- Frankenfelder Weg
- Am Anger
- Hauptstraße Nr. 68 bis 73 b

gemäß dem beiliegenden Lageplan.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190826/Ö21
(in der weiterführenden Sitzung am 02.09.2019 behandelt)
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Bau eines Gehweges in Prötzel OT Prötzel als Verlängerung des bestehenden Gehweges vom Einmündungsbereich Sternebecker Straße – Wriezener Straße bis zum Siedlungsweg. In den kommenden Haushalt sind für eine Ingenieurplanung mit Baugrunduntersuchung und Vermessung 6.000,00 € einzuplanen. Die Verwaltung wird beauftragt, Fördermöglichkeiten zu prüfen und ggf. einen Antrag zu stellen. Die Gemeinde Prötzel verpflichtet sich, die Folgekosten des hergestellten Gehweges (Bewirtschaftung, Unterhaltung) zu tragen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190826/Ö22
(in der weiterführenden Sitzung am 02.09.2019 behandelt)
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Bau eines Gehweges in Prötzel OT Prädikow an der B168 von der ehemaligen ÖNU bis zum Ihlower Weg. Es ist die Genehmigungsfähigkeit eines Zebrastreifens als Querungshilfe zu prüfen. In den kommenden Haushalt sind für eine Ingenieurplanung mit Baugrunduntersuchung und Vermessung 8.000,00 € einzuplanen. Die Verwaltung wird beauftragt, Fördermöglichkeiten zu prüfen und ggf. einen Antrag zu stellen. Die Gemeinde Prötzel verpflichtet sich, die Folgekosten des hergestellten Gehweges (Bewirtschaftung, Unterhaltung) zu tragen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190826/Ö23
(in der weiterführenden Sitzung am 02.09.2019 behandelt)
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, ein Dorfentwicklungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet erarbeiten zu lassen. Die Ortsteile sind dabei einzeln herauszustellen. Örtliche Akteure sind bei der Erarbeitung einzubeziehen. Das Amt wird mit der Fördermittelbeantragung beauftragt. Als Kosten sind 60.000,00 € bei einem Fördermittelzugang von 45.000,00 € in den kommenden Haushalt aufzunehmen. Die Durchführung erfolgt nur, wenn Fördermittel bewilligt werden.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prö/20190826/Ö24
(in der weiterführenden Sitzung am 02.09.2019 behandelt)
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt,

1. die Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Prötzel (Entschädigungssatzung).
Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

2. die Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Prötzel (Entschädigungssatzung) vom 30.04.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.08.2015 tritt nach dem Tag der Beschlussfassung der unter Ziffer 1 angeführten Satzung außer Kraft.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190826/Ö25
(in der weiterführenden Sitzung am 02.09.2019 behandelt)
Beschluss:

1. Der Beschluss vom 20.06.2019 zur Vorlage Nr. S-HAFI/460/19-05 wird rückwirkend und für die Zukunft aufgehoben.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, den Hauptverwaltungsbeamten, hier Herrn K. Birkholz, als Vertreter der Gemeinde Prötzel in den Wasser- und Bodenverband Stöbber-Erpe zu entsenden.
Abstimmung Pkt. 1 und 2:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, bei dessen Verhinderung, Herrn Andreas Schröck mit dieser Aufgabe zu beauftragen.
Abstimmung Pkt. 3:
Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 1
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190826/N30
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 3, Dagegen: 5, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV Prö/20190826/N30.1
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt eine Finanzangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prö/20190826/N32
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Vertragsangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20190826/N33
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Vertragsangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 02.09.2019:

Beschluss Nr: GV Prö/20190902/Ö9
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu Gunsten der EnBW Energie Baden-Württemberg AG für den Herzhorner Weg OT Prädikow zur Errichtung von drei Windkraftanlagen in der anhängenden Fassung.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 26.09.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel vom 26.08.2019

Aufgrund der §§4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB1. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.38], hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 26.08.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:
1. § 1 Allgemeine Vorschrift
2. § 2 Name der Gemeinde
3. § 3 Bildung von Ortsteilen
4. § 4 Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)
4a. § 4a Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf)
5. § 5 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung
6. § 6 Bildung von Ausschüssen
7. § 7 Gemeindebedienstete
8. § 8 Mitteilungspflicht
9. § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen
10. § 10 Bekanntmachungen
11. § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2 Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Prötzel“.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Barnim-Oderbruch an.

§ 3 Bildung von Ortsteilen

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff BbgKVerf:
1. Ortsteil Prötzel, in den Grenzen der Gemarkung Prötzel;
2. Ortsteil Sternebeck, in den Grenzen der Gemarkung Sternebeck;
3. Ortsteil Harnekop, in den Grenzen der Gemarkung Harnekop;

→

4. Ortsteil Prädikow, in den Grenzen der Gemarkung Prötzel;

(2) Die in Absatz 1 genannten Ortsteile bestehen aus folgenden bewohnten Gemeindeteilen:
1. Ortsteil Prötzel, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Prötzel Kähnsdorf
2. Ortsteil Prädikow, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Prädikow;
3. Ortsteil Sternebeck, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Sternebeck und
4. Ortsteil Harnekop, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Harnekop.

(3) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:
Ortsteil Prötzel,
Ortsteil Sternebeck,
Ortsteil Harnekop und
Ortsteil Prädikow.
Die Amtszeit des direkt gewählten Ortsvorstehers sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(4) Jeder Ortsvorsteher ist – unabhängig von den sich aus § 47 BbgKVErf ergebenden Rechten – vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1.Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil
5.Änderungen der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplanes

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

§ 4 Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden während der Gemeindevertretersitzung oder während eines Ausschusses
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragung

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Prötzel (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 a Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Form
a. der monatlichen Kinder- und Jugendsprechstunde des Bürgermeisters
b. von Kinder- und Jugendeinwohnerversammlungen und
c. der projektbezogene Mitwirkung bei der konkreten Planung und Realisierung einer Maßnahme.

(2) Die monatliche Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird auch den Kindern und Jugendlichen zur Darlegung ihrer Anfragen, Vorschläge und Probleme angeboten. Hierauf wird in den Bekanntmachungen ausdrücklich hingewiesen.

(3) Einmal im Jahr findet eine Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung statt. Für diese gelten die Regelungen der Einwohnerversammlung in der Einwohnerbeteiligungssatzung.

(4) Bei der konkreten Planung und Realisation einer Maßnahme werden Kinder und Jugendliche angehört oder befragt. Dies kann im Rahmen der jährlichen Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung oder einer gesonderten Versammlung erfolgen.

§ 5 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung

(1) Im Rahmen des § 36 Abs.4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Das Recht kann er bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung und während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, bzw. nach Terminabsprache im Gemeindebüro der Gemeinde Prötzel, Schulweg 1, 15345 Prötzel, wahrnehmen.

§ 6 Bildung von Ausschüssen

1. In der Gemeinde Prötzel werden ein Ausschuss für Bau, Umwelt, Tourismus und Dorfentwicklung und ein Ausschuss für Soziales, Partnerschaften Feste und Finanzen gebildet.
2. Jeder hier genannte Ausschuss besteht aus 5 Gemeindevertreter und 4 sachkundigen Einwohnern.

§ 7 Gemeindebedienstete

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch über Einstellungen und Entlassungen von Arbeitnehmern der Gemeinde Prötzel.

§ 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 10 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch veröffentlicht.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Ausschusses für Bau, Umwelt, Tourismus und Dorfentwicklung und des Ausschusses für Soziales, Partnerschaften, Feste und Finanzen werden mindestens volle 7 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nach § 10 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.
Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen, sonstige ortsrechtlichen Vorschriften und der Flächennutzungsplan in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Barnim – Oderbruch“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift nach Absatz 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Absatz 3 erfasst werden, erfolgen im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“.

(6) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den nach § 10 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde.
Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangfrist bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

(8) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich in:
15345 Prötzel, Schulweg 1, OT Prötzel
15345 Prötzel, Dorfstraße 1, OT Prädikow
15345 Prötzel, Sternebecker Dorfstr., gegenüber Wohnhaus Nr. 9 OT Sternebeck
15345 Prötzel, gegenüber Wohnhaus Hauptstraße 63, OT Harnekop

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.02.2009 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 25.09.2018 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die
Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wriezen den 26.09.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Geschäftsordnung der Gemeinde Prötzel

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 26.09.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel (GeschO)
vom 26.08.2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37]) in ihrer Sitzung am 26.08.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 3.Tages vor Beginn der Ladungsfrist
a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder

→

b) einer Fraktion oder
c) von dem Hauptverwaltungsbeamten dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen. Die Anträge zur Tagesordnung werden namentlich benannt.

(3) Schriftstücke und Unterlagen, die von einzelnen Mitgliedern der Gemeindevertretung, von den Fraktionen bzw. vom Hauptverwaltungsbeamten am Tag der Sitzung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. zusätzlich verteilt werden sollen, müssen vor der Sitzung bis 12.00 Uhr des Sitzungstages dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegebenen und mit ihm abgestimmt werden.

§ 4 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel vom 11.02.2009 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet immer mit jeder öffentlichen Gemeindevertretersitzung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 7 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
a) Eröffnung der Sitzung,
b) Feststellung der Tagesordnung,
c) ggf. Einwohnerfragestunde,
d) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
e) ggf. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten,
f) Bericht der ehrenamtlichen Bürgermeisterin zum öffentlichen Teil der Sitzungen des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch,
g) ggf. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung bzw. der Ortsvorsteher,
h) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
i) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
j) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
k) Schließung der Sitzung.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
b) verweisen oder
c) ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach 20.30 Uhr werden keine TOPs der öffentlichen Sitzung mehr aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Die Redezeit darf von einem Redner zu einem Tagesordnungspunkt fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Zu gleichen Tagesordnungspunkt erteilt der Vorsitzende maximal zweimal dem gleichen Redner das Wort.

(3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen bzw. ihnen das Rederecht entziehen, wenn die Redezeit überschritten wird.
Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen

Ablauf der Sitzung stört.
Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
a) dem Antrag zustimmen,
b) den Antrag ablehnen
oder
c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12 Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
d) die Tagesordnung,
e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“ veröffentlicht wird.

§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 35 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 15 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Ortsvorsteher (§ 47 BbgKVerf)

(1) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

zweiter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 30.08.2017 außer Kraft.

Wriezen, den 25.09.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im →

Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt.
Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A..... 326 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B..... 386 v.H.

der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.
Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2020 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./ Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 25.05.2016 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 7, S. 14 – 15 vom 01.07.2016 i.V.m. der 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 14.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 02, S. 14 vom 01.02.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 15 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2020 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Entschädigungssatzung der Gemeinde Prötzel

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 26.09.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Prötzel (Entschädigungssatzung)
vom 26.08.2019

Aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 9 i.v.m. § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr.37]) i.V.m. der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBI.II-2019 Nr.40) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 26. 08. 2019 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für
- den ehrenamtlichen Bürgermeister,
- die Ortsvorsteher
- die Gemeindevertreter,
- die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel.

§ 2
Grundsätze

(1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Ortsvorstehern, den Gemeindevertretern, den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeinde wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsaufwand und der zusätzliche Aufwand für die persönliche Pflege, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines

Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Prötzel gewährt.

§ 3
Zahlungsbestimmungen

(1) Die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter entsteht mit dem Monat, in dem die Satzung in Kraft tritt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat auf der Grundlage einer entsprechenden Feststellung durch die Gemeindevertretung die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.

(3) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Erstattung des Verdienstausfalles erfolgen vierteljährlich zur Mitte des Quartals.

(4) Stehen nach dieser Satzung mehrere Aufwandsentschädigungen zu, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

(5) Der Absatz 1 gilt entsprechend für den ehrenamtlichen Bürgermeister

(6) Stellvertretern wird ab dem zweiten Monat bis zum Ende der Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 4
Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. den ehrenamtlichen Bürgermeister ..... 615,- Euro
2. die Gemeindevertreter ..... 50,- Euro
3. die Ortsvorsteher der OT
   Prötzel ..... 300,- Euro
   Prädikow ..... 180,- Euro
   Harnekop ..... 180,- Euro
   Sternebeck ..... 180,- Euro
4. die sachkundigen Einwohner ..... 30,- Euro

§ 5
Sitzungsgelder

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,- €

(2) Ein Mitglied der Gemeindevertretung erhält für die Leitung der Sitzung der Gemeindevertretung das doppelte Sitzungsgeld, wenn der Vorsitzende der Gemeindevertretung an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung als Stellvertreter nach § 3 Abs. 6 dieser Sitzung nicht gewährt wird.

(3) Dem Ortsvorsteher wird, soweit er nicht gleichzeitig Mitglied der Gemeindevertretung ist, für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 6
Fraktion

Die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung Prötzel können eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro erhalten.

§ 7
Ausschuss

Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, können für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 30,00 € zusätzliche Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 8
Verdienstausfall

(1) Ersatz für Verdienstausfall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstausfalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.

(2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstausfalls beträgt 15 Euro je Stunde.

§ 9
Reisekostenentschädigung

(1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung oder vom Amtsdirektor angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Als Reisekostenstufe gilt die, die der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch bei Dienstreisen erhalten würde.

(2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Satz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab 01.09.2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Prötzel vom 30.04.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Wriezen, den 26.09.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. Hundesteuersatzung vom 22.02.2017 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.5, S. 6-8 vom 02.05.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	30,00 €
für den 2. Hund	60,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	75,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen. →

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2020 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Reichenow-Möglin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 26.09.2019:

Beschluss Nr: GV R-M/20190926/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) in der anhängenden Fassung. Die Satzung ist öffentlich bekannt zu machen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 7, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20190926/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Reichenow-Möglin (Sondernutzungsgebührenordnung) in der anhängenden Fassung. Die Satzung ist öffentlich bekannt zu machen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 7, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20190926/N16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20190926/N17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Personalangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 22.06.2017 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 13 - 14 vom 02.10.2017 i.V.m. der 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 27.09.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 11, S. 21 vom 01.11.2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2020 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. Hundesteuersatzung vom 01.11.2004 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 17-19 vom 01.12.2004 i.V.m. der 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.09.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 11, S. 22 vom 01.11.2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das

Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund.....25,00 €
für den 2. Hund.....50,00 €
für den 3. und jeden
weiteren Hund .....75,00 €
für gefährliche Hunde.....255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.
Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2020 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE44170540401300022236
BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Ende des amtlichen Teils

Amt Barnim-Oderbruch
Hauptamt

In der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch ist folgende Stelle neu zu besetzen:

Bezeichnung:
Sachbearbeiter/in im Amt Barnim-Oderbruch

Schwerpunkt: Finanzbuchhaltung /Anlagenbuchhaltung Haushaltsplanung; Erarbeitung der Haushaltspläne; Bearbeitung der gemeindlichen Umsatzsteuer

Arbeitsgebiet: Zu den Arbeitsaufgaben gehören unter anderem: Buchen von Investitionen; Führung des Anlagevermögens
Jahresabschlussarbeiten: Anlagenbuchhaltung und Finanzbuchhaltung; Erarbeitung von Beschlussvorlagen für Sitzungen; Teilnahme an Sitzungen der Gremien

Besetzbar: zum nächstmöglichen Termin

Vergütung: Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (Bereich Verwaltung)

Arbeitszeit: durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 40 h/ ggf. anpassungsfähig

Formale Anforderungen: abgeschlossene Berufsausbildung als Finanzbuchhalter/ Anlagenbuchhalter; Verwaltungsfachangestellte/r bzw. vergleichbarer Beruf

Fachliche Anforderungen: rechtssichere Anwendung einschlägiger Rechtsvorschriften; Insbesondere des Haushaltsrechts des Landes Brandenburg EDV-Kenntnisse in der Anwendung von microsoft-office-Produkten

Außerfachliche Anforderungen: Wirtschaftliches Denken und Handeln; Organisationsfähigkeit; Belastbarkeit; Flexibilität; Teamfähigkeit

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/Innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 08.11.2019 an das Amt Barnim-Oderbruch, Hauptamt, Kennwort Finanzverwaltung, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen.

Den Bewerbungen müssen frankierte Rückumschläge für die Bewerbungsrücksendungen beigefügt werden.

Datenschutzhinweis:
Wenn Sie sich bewerben, erheben und verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 5 und 6 Abs.1 lit. b der DSGVO, § 26 Abs.1 und Abs.8 Satz 2 BDSG nur zur Bearbeitung Ihrer Bewerbung und für Zwecke, die sich durch eine mögliche zukünftige Beschäftigung im Amt Barnim-Oderbruch ergeben. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht.

Amt Barnim-Oderbruch
Hauptamt und Finanzverwaltung

In denen in Trägerschaft des Amtes Barnim-Oderbruch stehenden Einrichtungen# „Schulzentrum – Am Friedensplatz“ und „Kita Lila Launebär“ in Neutrebbin ist folgende Stelle, zunächst befristet, zu besetzen:

Bezeichnung: Hausmeister
Arbeitsgebiet: Das Schulzentrum umfasst die Gebäude und die Außenanlagen der Grundschule und der Oberschule in Neutrebbin. Im Schulzentrum werden zurzeit ca. 270 Schüler beschult. Das Arbeitsgebiet beinhaltet ebenfalls das Gebäude und die Außenanlage der Kindertagesstätte.
In den genannten Gebäuden und Außenanlagen sind die Hausmeisterarbeiten zu erbringen, wie z. B. Reinigung und Pflege der Außenanlagen, Grünpflege, Winterdienst, Reparaturarbeiten, Instandsetzungen

Besetzbar: zum nächstmöglichen Termin

Vergütung: Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (Bereich Verwaltung)

Arbeitszeit: durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 40 h

Formale Anforderungen: abgeschlossene Berufsausbildung im handwerklichen Bereich

sonstige Anforderungen: Besitz des Führerscheins Klasse B; Einsatzbereitschaft; Flexibilität; selbständiges Arbeiten; Wirtschaftliches Denken und Handeln; Organisationsfähigkeit; Belastbarkeit;

Besonderer Wert wird auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schul-/Kita- und der Amtsleitung sowie auf eine bürgerfreundliche Arbeitsweise gelegt.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/Innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 08.11.2019 an das Amt Barnim-Oderbruch, Hauptamt, Kennwort Hausmeister, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen.
Den Bewerbungen müssen frankierte Rückumschläge für die Bewerbungsrücksendungen beigefügt werden.

Datenschutzhinweis:
Wenn Sie sich bewerben, erheben und verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 5 und 6 Abs.1 lit. b der DSGVO, § 26 Abs.1 und Abs.8 Satz 2 BDSG nur zur Bearbeitung Ihrer Bewerbung und für Zwecke, die sich durch eine mögliche zukünftige Beschäftigung im Amt Barnim-Oderbruch ergeben. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

Streitschlichter am Schulzentrum „Am Friedensplatz“ Neutrebbin

Stolz halten die erfolgreichen Teilnehmer/innen der Streitschlichterausbildung der Jahrgangsstufen 5 – 10 ihre Bestätigung in die Kamera.

Wir wünschen ihnen gutes Gelingen und immer starke Nerven.

Marion Schmid
Schulzentrum „Am Friedensplatz“ Neutrebbin

Die Teilnehmer/innen waren:

Tim Bourweg, Josephin Laue, Mia Warkentin (Klasse 5)
Amy Berger, Charlotte Hirschbein, Joschua Kanehl (Klasse 6)
Maxine Mantei, Lea Sommerfeld (Klasse 7/2)
Eric Müller (Klasse 8)
Fritz Auris, Ruben Egloff (Klasse 9)
Duncan Urban, Tommy-Eric Masche, Vivien Knaack (Klasse 10/2)

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Dezember 2019) ist der 08. 11. 2019

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am Donnerstag, dem 21. 11. 2019 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.
Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz,
Amtsdirektor

Hier könnte Ihre Anzeige stehen.

Heizungs- & Feuerungstechnik Andreas Kurth

Beratung - Planung - Installation

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industriefeuerung, Sanitär

PROBLEME SIND ZUM LÖSEN DA!

Nibelungenallee 21
15834 Rangsdorf
Fon: 033708 / 20 409
Fax: 033708 / 71 740
Mobil: 0174 / 98 19 418
andreaskurth1976@t-online.de

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout, Satz Anzeigen	Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow Tel 03346/327, Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg, Verlag GmbH, 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.